

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	21.04.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	28.04.2020

Betreff:

Bildung von Ermächtigungsüberträgen im Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Ansätze für Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt 2019 in das Haushaltsjahr 2020 der in Anlage 1 genannten Beträge wird zugestimmt.
2. Der Übertragung der Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen aus dem Finanzhaushalt 2019 in das Haushaltsjahr 2020 der in Anlage 2 genannten Beträge wird zugestimmt.

Begründung:

Im Rahmen des 2. Finanzzwischenberichts 2018 wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Winnenden von der Möglichkeit der Bildung von Ermächtigungsüberträgen Gebrauch macht. (Vorlage 149/2018). Eine Pflicht zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen besteht nicht.

Die Bildung von Ermächtigungsüberträgen ist nach § 95 Absatz 3 in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Teil des Jahresabschlusses, welcher vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt. Deshalb hat bereits im Vorgriff auf den späteren Feststellungsbeschluss des Gemeinderats über den Jahresabschluss die Bildung von Ermächtigungsüberträgen zu erfolgen.

Im Folgenden werden die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen erläutert.

Nach § 21 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist es möglich, Ansätze für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt ganz oder teilweise für übertragbar zu erklären. Die Mittel bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Investive Auszahlungen im Finanzhaushalt bleiben nach § 21 Absatz 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Für investive Auszahlungen besteht durch einen verzögerten Mittelabfluss in der Regel somit eine gesetzliche Verpflichtung, diese ins neue Haushaltsjahr zu übertragen.

Um die notwendigen Ermächtigungsüberträge zu ermitteln, wurden die möglichen Ermächtigungsüberträge zusammengestellt und von den Fachämtern die Notwendigkeit eines Übertrags der Mittel in das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Anders als im Vorjahr werden von 2019 nach 2020 auch Beträge innerhalb der Grenze der Verwaltungszuständigkeit übertragen. Im Jahr 2018 wurden Ermächtigungsreste unter 15.000,00 € nicht gebildet und dafür in 2019 überplanmäßig bereitgestellt. Eine derartige Verfahrensweise ist aufgrund der seit 01.01.2020 geltenden Grenze bis 30.000,00 € nicht möglich, da dann nicht ausreichend Mittel zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung stehen würden. Eine separate Behandlung der kleinen Beträge führt außerdem zu einer zusätzlichen Steigerung des Verwaltungsaufwands.

In den beigefügten Anlagen sind die nach Auffassung der Verwaltung notwendigen Ermächtigungsüberträge aufgelistet. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die verfügbaren Mittel auf einem Konto die Höchstgrenze für einen Ermächtigungsübertrag darstellen. Die möglichen Ermächtigungsüberträge entsprechen grundsätzlich der Höhe der noch verfügbaren Budgetmittel.

Im Ergebnishaushalt werden zur Übertragung Aufwendungen mit einer Höhe von 3.426.777,95 € vorgeschlagen.

Die erforderlichen Auszahlungen, welche in 2020 zu übertragen sind, belaufen sich auf 12.105.900,00 €. Für die investiven Einzahlungen betragen die gemeldeten Ermächtigungsüberträge 2.070.000,00 €.

Im Jahr 2018 wurden erstmals Ermächtigungsüberträge gebildet. Die damals übertragenen Aufwendungen im Ergebnishaushalt betragen 4.517.566,00 €. Im Finanzhaushalt wurden investive Auszahlungen in Höhe von 7.343.700,00 € sowie investive Einzahlungen in Höhe von 1.012.600,00 € übertragen. Im Finanzhaushalt ist ein deutlicher Anstieg der zu bildenden Ermächtigungsreste zu betrachten. Die zu übertragenen Aufwendungen sind niedriger als im Vorjahr.

Anlagen: ER Ergebnishaushalt
ER Finanzhaushalt